

## **CH\_VB 83.225 vom 10. Juni 1986**

Bundesverwaltung, 1986-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.225)

FR: CH\_VB 83.225 du 10 juin 1986

IT: CH\_VB 83.225 del 10 giugno 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 10**

Juni 1986 N 711 Urheberrechtsgesetz Kommission die im Entwurf vorgesehene Stellung des Urhebers, ohne grundsätzlich dessen Schutzbedürfnis zu verneinen, in zweifacher Hinsicht eindämmen: einmal in seinem Verhältnis zu den Werkvermittlern, zum Beispiel den Sendeanstalten, Verlegern, Produzenten und generell den Auftrag- und Arbeitgebern, und andererseits gegenüber den Werknutzern, wie Schulen, Verwaltungen, Kabelfernseh-Betrieben, Unternehmen usw. Im Rahmen des erstgenannten Verhältnisses geht es vor allem darum, dem Werkvermittler als Träger des wirtschaftlichen Risikos die Rechte der Urheber möglichst umfassend zuzuweisen. Eine solche Besserstellung des finanziellen Risikoträgers - also des Unternehmers -, der die Werkproduktion finanziert, wird allerdings eine Schwächung des im Auftrag oder als Arbeitnehmer tätigen Urhebers zur Folge haben. Aus dieser Einsicht heraus sind sowohl im Ständerat wie in Ihrer Kommission und heute auch in Ihrem Rat Stimmen laut geworden, die eine Eindämmung der Position des Urhebers zugunsten der Kulturgüterindustrie ablehnen. Im zweitgenannten Verhältnis, dem zu den Werknutzern, geht es um eine Eindämmung des Urheberrechts gegenüber den modernen Massennutzungen. Anscheinend ist die öffentliche Hand eher bereit, Geld für die Kulturpolitik auszugeben, als die Urheber für die Verwendung geschützter Werke zu entschädigen. Darin liegt ein gewisser Widerspruch. Es scheint also auch hier so zu sein, dass die rechte Hand nicht weiss, was die linke tut. Ein ganz besonderes Unbehagen wurde gegenüber den Verwertungsgesellschaften manifest. Offensichtlich sind diese Gesellschaften, die im Vorfeld der Revision und mit Hilfe des Bundesgerichtes den Urhebern neue Verwertungsbereiche wie das Kabelfernsehen und die Fotokopie erschlossen haben, in breiten Kreisen in Misskredit geraten. Jedenfalls verlangt der Ständerat eine Eingrenzung des Tätigkeitsbereiches der Verwertungsgesellschaften und eine straffere Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit, namentlich ihrer Tarife. Auch diesen Aenderungsvorschlägen zugunsten der Werknutzer wird bei der Ueberarbeitung der Vorlage Rechnung zu tragen sein. Soweit diese Vorschläge einen Eingriff ins materielle Urheberrecht bewirken, wird sich der Bundesrat überlegen, wie er den vom Konventionsrecht gewährten Spielraum zur Einschränkung der Urheberrechte noch besser ausschöpfen kann. Auf die engen Grenzen, die hier gesetzt sind, hat im Ständerat Frau Josi Meier deutlich hingewiesen - sie ist eine vorzügliche Kennerin der ganzen Materie. Von diesen Aenderungswünschen abgesehen wurde im Ständerat und auch von Ihrer Kommission mit sehr viel Nachdruck die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf Leistungen gefordert, die in der Nachbarschaft zum Urheberrecht anzusiedeln sind. Zum engeren Kreis dieser sogenannten Nachbarrechte gehört der Schutz der Interpreten, der Tonträgerhersteller und der Sendeannehmen. Aber auch der Schutz für Computerprogramme, für Druckerzeugnisse und andere Kategorien von Leistungen soll in diesem Zusammenhang geprüft werden. Der Bundesrat wird sich auch dieser

gesetzgeberischen Anliegen bei der Uebersetzung der Vorlage annehmen. Der Nachbarrechtsschutz deckt sich weitgehend mit dem Inhalt der Initiative von Frau Nationalrätin Morf für ein Ton- und Bildschutzgesetz. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der Interpreten, dessen Notwendigkeit nach dem Opernhaus-Entscheid des Bundesgerichtes kaum mehr bestritten wird. Umstritten ist indessen der Umfang dieses Schutzes. Während die Beratungen des Ständerates den Schluss zulassen, dass in jenem Rat bloss ein Mindestschutz der Interpreten gegen Erstnutzung gewünscht wird, geht es bei der Initiative von Frau Morf um viel mehr. Nach dieser Initiative sollen den ausübenden Künstlern nämlich auch die modernen Massennutzungen erschlossen werden. Die Interpreten erwarten Vergütungsansprüche für die Verwendung ihrer auf Ton- und Bildträger festgehaltenen Darstellungen zu Sende- und Aufführungszwecken. Solche Vergütungsansprüche setzen indessen eine kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften voraus, die der Ständerat sogar bei den Urhebern nach Möglichkeit eindämmen möchte. Sie sehen, dass die verschiedenen Postulate zur Ergänzung der Vorlage in Richtung Interpreten- und Leistungsschutz noch recht viele Probleme und etlichen Konfliktstoff enthalten. Sicher wird die Aufgabe für den Bundesrat im Falle einer Bestätigung des Rückweisungsbeschlusses durch Ihren Rat nicht leicht sein. Was werden die Folgen sein, wenn der Rat dem Entscheid des Ständerates und dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen wird? Wir werden die Uebersetzung der Vorlage einer aus Interessenvertretern zusammengesetzten Kommission anvertrauen. Die Stossrichtung - wie gesagt - ist klar, und wir werden mit Hochdruck an diese Arbeiten gehen. Wir rechnen damit, dass wir Ihnen in zwei Jahren, das heisst 1988, eine neue Vorlage zukommen lassen können. Dieser Zeitraum deckt sich auch mit der Motion, die Ihnen die Kommission zur Ueberweisung beantragt. Ich wiederhole, dass es am guten Willen und am Einsatz seitens der Verwaltung, seitens des Departementes und des Bundesrates nicht fehlen wird, aber, wie bereits gesagt, Wunder wird man von dieser Uebersetzung nicht erwarten können. Präsident: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Rückweisung). Frau Morf hat ihren Antrag zurückgezogen. Es bestehen also keine abweichenden Anträge. Aus formellen Gründen stimmen wir aber über den Antrag der Kommission ab. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 125 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat - Au Conseil fédéral Parlamentarische Initiative - Initiative parlementaire Präsident: Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen. Zustimmung - Adhésion Motion der Kommission - Motion de la commission Präsident: Zudem beantragt die Kommission, die Motion der Kommission an den Bundesrat zu überweisen. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag aus der Mitte des Rates gestellt? - Das ist nicht der Fall. Ueberwiesen - Transmis An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Morf) Ton- und Bildschutz-Gesetz Initiative parlementaire (Morf) Loi sur la protection des images et des sons In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.225 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.06.1986 - 08:00

Date Data Seite 695-711 Page Pagina Ref. No 20 014 384 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.